

NEWSLETTER

Heutige Themen

1. Förderaufrufe zu den Programmen "Sozial & Mobil" und "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen"
2. Wichtige Hinweise aus dem Nds. Sozialministerium

1. Förderaufrufe zu den Programmen "Sozial & Mobil" und "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen"

Das von der Bundesregierung beschlossene Konjunktur- und Zukunftspaket zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise ermöglicht milliardenschwere Investitionen in eine ökologische Modernisierung. Bestandteil des Paketes sind zwei neue Förderprogramme des Bundesumweltministeriums, mit denen soziale Dienste gezielt beim ökologischen Umbau unseres Landes unterstützt werden. Die Programme starten ab sofort.

Das Flottenaustauschprogramm "Sozial & Mobil" hilft unter anderem Seniorenheimen, mobilen Pflegediensten oder Kindertagesstätten dabei, ihre Flotte auf Elektromobilität umzustellen.

Das neue BMU-Förderprogramm "Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen" unterstützt soziale Einrichtungen dabei, sich gegen die Folgen des Klimawandels zu wappnen.

Umfassende Informationen zur Ausgestaltung der Programme sowie zur Antragsstellung können unter

<https://www.bmu.de/download/unterstuetzung-von-sozialen-einrichtungen-bei-klimaschutzmassnahmen/>

abgerufen werden. Für Detailfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen bei den jeweiligen Projektträgern gerne zur Verfügung:

Sozial & Mobil:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT)

Telefon: 030 310078 5660

E-Mail: elmo@vdivde-it.de

Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Telefon: 030 700 181 605

E-Mail: AnpaSo@z-u-g.org

2. Wichtige Hinweise aus dem Nds. Sozialministerium

Das Nds. Sozialministerium weist darauf hin, dass bei **Gastronomiebetrieben** in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG folgendes zu beachten ist:

Da gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind, dürfen Gastronomiebetriebe, die in Heimen oder auf dem Außengelände von Heimen liegen, weder das Personal noch Besucher/Dritte bewirten. Zur Versorgung der Bewohner*innen ist der Gastronomiebetrieb in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG aber gestattet.

Für Betriebe des **Friseurhandwerks, Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen** sowie für die **erweiterte Grundversorgung**, der **Sterbebegleitung** und zum **Besuchsrecht** in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie in unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zwecke der Intensivpflege, die nicht unter das NuWG fallen gilt:

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 b der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind Betriebe des Friseurhandwerks für Publikumsverkehr und Besuche geöffnet. Für Friseurbetriebe, die in Heimen oder auf dem Außengelände eines Heims liegen, aber durch einen gesonderten Zugang auch von außerhalb der Einrichtung zugänglich sind, gilt daher, dass alle Personen diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen können.

Sofern der Friseurbetrieb innerhalb der Einrichtung liegt und nicht über einen solchen Zugang verfügt, dürfen nur Bewohner*innen sowie Mitarbeitende der Einrichtungen und Personen, die die Einrichtung auf Grundlage eines nach § 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung zu erstellendem Hygienekonzeptes betreten dürfen, Dienstleistungen des Friseurbetriebes in Anspruch nehmen.

Gleiches gilt für die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 a der Verordnung genannten Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen, wenn diese einen Betrieb in vorgenannten Einrichtungen unterhalten.

Unter Beachtung des notwendigen Hygienekonzeptes, welches Besuchsrechte von Bewohner*innen nicht unverhältnismäßig einschränken darf, sind Besuche, Sterbebegleitung sowie das Betreten der Einrichtung zum Zweck der erweiterten Grundversorgung zulässig.

Bei Besuchen ist zu beachten, dass auch die Vorgaben des § 6 der Nds. Corona-Verordnung eingehalten werden. Danach sind private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten nur mit Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch, Personen aus nicht mehr als zwei Hausständen sowie mit Kindern bis zu einem Alter von zwölf Jahren, insgesamt aber mit nicht mehr als zehn Personen zulässig.

Es ergeben sich daher die folgenden Fallkonstellationen in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG:

- Ein Bewohnerzimmer stellt eine eigene geschlossene Räumlichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung dar. Grundsätzlich ist der Besuch von Bewohner*innen, denen ein Einzelzimmer als Wohnraum überlassen wurde, vom o. g. Personenkreis nach § 6 Abs. 1 der Verordnung möglich.
- Auch ein Doppelzimmer stellt eine eigene geschlossene Räumlichkeit dar. Bewohner*innen, denen ein Doppelzimmer als Wohnraum überlassen wurde, zählen als ein Hausstand und können daher nicht zeitgleich Besuch auf dem Bewohnerzimmer empfangen, da ansonsten die Zwei-Hausstände-Regelung unterlaufen würde.
- Der Besuch von Bewohner*innen durch den o.g. Personenkreis ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung auch z. B. auf dem Außengelände der Einrichtung gestattet. Sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, ist der Besuch eines Bewohners oder einer Bewohnerin von bis zu neun Personen zeitgleich möglich, soweit auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 der Verordnung erfüllt sind.
- Die Bewohner*innen sind zwar für Außenstehende jeweils auf Grundlage ihrer eigenen Räumlichkeit als ein eigener Hausstand anzusehen. Für Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, zu der nur die Bewohner*innen Zugang haben, ist bei übergeordneter Betrachtung indes ausschließlich die 10-Personen-Regel maßgeblich. Daher können z. B. Angebote der psychosozialen Betreuung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 NuWG sowie sonstige Gruppenaktivitäten und Zusammenkünfte der Bewohner*innen untereinander mit insgesamt bis zu zehn Bewohnerinnen und Bewohnern stattfinden.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gilt dies entsprechend.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht